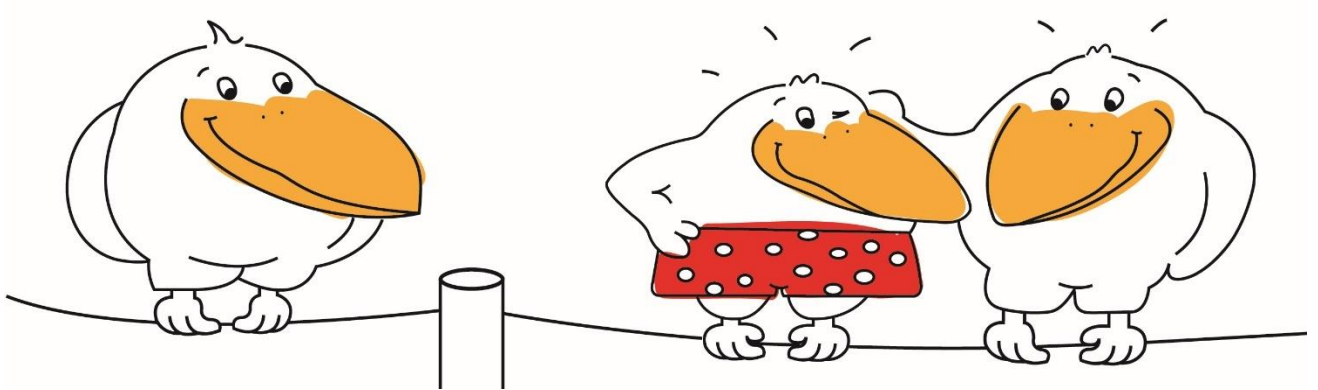


Kinderschutzkonzept



RABENHORT e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

- 1.** Die Rollenfunktion in der Kita
 - 1.1 Die Rolle von Vorstand und Leitung
 - 1.2 Die Rolle der Fachkräfte
- 2.** Verhaltenskodex des Personals
- 3.** Verhaltensampel
- 4.** Risikoanalyse
- 5.** Kindeswohlgefährdung
 - 5.1 Die vier Formen von Gewalt
 - 5.2 Handlungsplan 1: Kindeswohlgefährdung durch Familie/Erziehungsberechtigte
 - 5.3 Handlungsplan 2: Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal
 - 5.4 Handlungsplan 3: Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander
- 6.** Verfahren zur Sicherung der Betreuung und Einbindung externer Unterstützung bei Gefährdungslagen
- 7.** Leitfaden zur Handhabung besonderer Vorkommnisse
- 8.** Kinder mit Förderbedarf und (drohender) Behinderung
- 9.** Prävention
- 10.** Partizipation
- 11.** Beschwerdemanagement

Rabenhort e.V. - Kinderschutzkonzept

Vorwort

Die Leitung, das pädagogische Team und das gesamte Personal des Rabenhort e.V., einschließlich Praktikant*innen, Alltagshelfer*innen und der Köchin, verfolgen das Ziel, den Kindern in unserer Einrichtung ein Umfeld voller Anregung, Förderung, Wertschätzung und Wohlbefinden zu bieten. Unsere Angebote ermöglichen den Kindern, ohne Erwartungsdruck ihre individuellen Stärken und Fähigkeiten zu entdecken, auszuprobieren und weiterzuentwickeln. Die Räumlichkeiten und Angebote des Rabenhort e.V. sind als kreativer Frei- und Schutzraum gedacht, in dem die Kinder sich entfalten können. Kinderschutz und ein handlungsorientiertes Denken, das auf das Wohl der anvertrauten Kinder ausgerichtet ist, stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit.

In allen Angeboten legen wir großen Wert auf persönliche Nähe, Lebensfreude und ganzheitliches Lernen. Dabei prägen Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen unser pädagogisches Handeln. Durch einen altersgerechten Umgang fördern wir die Teilhabe der Kinder und unterstützen sie dabei, soziale Kompetenzen zu entwickeln. Die Erzieher*innen des Rabenhort e.V. achten die individuelle Persönlichkeit und Würde jedes Kindes.

Zum Kinderschutz gehört auch, dass jedes Kind ein Recht auf den Schutz seiner persönlichen Grenzen hat sowie auf Unterstützung und Hilfe bei gewalttätigen oder sexuellen Übergriffen. Unser Kinderschutzkonzept bietet klare Orientierung für präventive Maßnahmen und stellt sicher, dass im Falle eines Vorfalls die notwendigen Schritte schnell und angemessen eingeleitet werden. Dadurch schützen wir nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden, indem ein transparenter und offener Umgang mit dem Thema sexuelle Gewalt gefördert wird.

Wir haben eine Risikoanalyse durchgeführt, um einzuschätzen, ob und in welchem Umfang in unserer Einrichtung die Gefahr besteht, dass Übergriffe von Erzieher*innen oder anderem Personal unbemerkt bleiben könnten. Um ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, haben wir klare Verhaltensrichtlinien in Form einer Verhaltensampel entwickelt, die definieren, welches Verhalten erwünscht, tolerierbar oder inakzeptabel ist. Falls unangemessenes Verhalten beobachtet wird, sollte dies unter Einhaltung des Sechs-Augen-Prinzips behutsam und offen angesprochen werden. Der genaue Ablauf für den Umgang mit solchem Verhalten ist im Anhang 3 unseres Konzepts festgelegt.

Kindeswohlgefährdung kann unter bestimmten Umständen eine Straftat darstellen. Sobald eine Anzeige vorliegt, sind die entsprechenden Behörden verpflichtet zu ermitteln. Daher ist es wichtig, mit Bedacht zu handeln und nicht voreilig zu urteilen. Alle Informationen müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Jeder Vorfall wird intern dokumentiert und schriftlich festgehalten.

Wenn einem unserer Mitarbeitenden auffällt, dass ein Kind möglicherweise gefährdet ist, ist eine enge Zusammenarbeit mit der Kitaleitung, der Fachberatung, der Familie und der Jugendhilfe unerlässlich. Im Falle eines Verdachts steht der Schutz des Kindes an oberster Stelle. Jede Andeutung oder Äußerung, die auf Missbrauch hinweist, muss ernst genommen und die nötige Hilfe angeboten werden. Der genaue Ablauf für den Umgang mit Verdachtsfällen ist in einem gesonderten Dokument festgehalten. In jedem Verdachtsfall sollte die Leitung unverzüglich informiert werden.

Lisa Weinhonig & der Vorstand
(Kita-Leitung)

1. Die Rollenfunktionen in der Kita

1.1 Die Rolle von Vorstand und Leitung

Die Verantwortung für die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes liegt bei Vorstand und Leitung. Sie müssen die Initiative ergreifen, Aktivitäten koordinieren und die Umsetzung gewährleisten.

Dies wird durch folgende Punkte sichergestellt:

- Sensibilisierung für das Thema
- Ressourcen zur Verfügung stellen
- Planen und Erstellen des Schutzkonzeptes mit allen Teammitgliedern ermöglichen (bspw. pädagogische Fachkräfte, Alltagshelfer*innen, Köchin)
- Organisatorische und strukturellen Rahmenbedingungen schaffen
- Kontinuität im Bereich der Prävention gewährleisten
- Klare Handlungsanweisungen für alle Mitarbeiter*innen vorgeben
- Vorstellung des Schutzkonzeptes bei Bewerbungsgesprächen
- Prüfung der persönlichen Eignung – neben der fachlichen Eignung
- Vor Einstellung wird ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis angefordert
- Vorlegung eines erweiterten Führungszeugnisses der Mitarbeiter*innen in einem Zyklus von 5 Jahren
- Als Elterninitiative legen uns auch die Eltern ein erweitertes Führungszeugnis vor, aufgrund der erhöhten Mitarbeit
- Verankerung des Kinderschutzes und der Prävention in der Konzeption

Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass im Rabenhort e.V. das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden. Dazu gehört, dass Verfahren zur strukturellen Absicherung von Beteiligung und Beschwerden von betreuten Kindern eingeführt und umgesetzt werden. Auch muss der Vorstand gewährleisten, dass Kinderschutz- und Inklusionskonzepte in der Einrichtung implementiert sind. In seiner Verantwortung liegt es auch, einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden und sie in solchen Situationen zu unterstützen. Gegebenenfalls hat er durch arbeitsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die betreuten Kinder vor Übergriffen geschützt und gut betreut werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu vermerken, dass diejenige Person, die für den Träger auftritt (1. Vorstand), nicht gleichzeitig pädagogische Leitung oder Erzieher*in in der Einrichtung ist. Er ist im Regelfall gegenüber seinen Mitarbeiter*innen weisungsbefugt und für die Organisation in der Kindertagesstätte verantwortlich.

1.2 Die Rolle der Fachkräfte

Die Fachkräfte im Rabenhort e.V. tragen eine wesentliche Verantwortung für die Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes. Diese Aufgabe beruht auf einer inneren Haltung, die von einer Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt ist. Diese Haltung spiegelt sich in allen Aspekten der pädagogischen Arbeit wider und umfasst folgende Prinzipien:

- **Vorbildfunktion:** Alle Mitarbeiterinnen *übernehmen eine wichtige Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern und Praktikantinnen.* Durch ihr Verhalten vermitteln sie zentrale Werte wie Respekt, Toleranz und Achtsamkeit.

- **Persönliche Auseinandersetzung:** Jede Fachkraft setzt sich intensiv mit dem Thema Kinderschutz auseinander. Dies beinhaltet sowohl die Reflexion des eigenen Verhaltens als auch das fortlaufende Lernen und Weiterbilden in diesem Bereich.
- **Aufmerksame Beobachtung und Weitergabe:** Auffällige Beobachtungen oder Situationen, die das Wohl eines Kindes gefährden könnten, werden unverzüglich an die Kitaleitung weitergeleitet. Dieser transparente Umgang sorgt dafür, dass mögliche Gefahren frühzeitig erkannt werden.
- **Maßnahmen besprechen und dokumentieren:** Besondere Vorkommnisse werden gemeinsam im Team besprochen, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Alle Schritte werden sorgfältig dokumentiert und in die Wege geleitet, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.
- **Offene Kommunikation:** Eine klare und offene Kommunikationskultur ist essenziell. Probleme, Bedenken und Anliegen sollen auf allen Ebenen angesprochen werden können, um eine vertrauensvolle und sichere Atmosphäre zu schaffen.
- **Beschwerdemanagement:** Ein funktionierendes Beschwerdemanagement ermöglicht es, dass sowohl Kinder als auch Eltern und Mitarbeitende sich Gehör verschaffen können. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass jede Stimme ernst genommen wird und eine Plattform für Rückmeldungen existiert.
- **Demokratische Prinzipien:** Demokratische Prinzipien sind in der alltäglichen Arbeit fest verankert. Dies bedeutet, dass Kinder aktiv beteiligt werden und in einem sicheren Umfeld lernen, ihre Meinungen und Bedürfnisse zu äußern.
- **Werte wie Toleranz und Wertschätzung:** Die Einhaltung von Werten wie Toleranz, Akzeptanz und Wertschätzung steht im Zentrum des pädagogischen Handelns. Jedes Kind wird in seiner individuellen Persönlichkeit respektiert und gefördert.

Durch diese Prinzipien gewährleisten wir, dass der Kinderschutz nicht nur theoretisch verankert, sondern im Alltag aktiv gelebt wird.

2. Verhaltenskodex des Personals

Ein Verhaltenskodex dient als sehr konkrete, einrichtungsspezifische Schutzmaßnahme. In aller erster Linie dient er dem Schutz der Kinder. Aber auch für Mitarbeiter*innen bietet der Verhaltenskodex Schutz.

Wenn klar und einheitlich geregelt ist, welches Verhalten erwünscht ist und welches als Grenzüberschreitung zu werten ist, können unnötige Verdächtigungen und Vorwürfe vermieden werden und auch gegenüber Eltern kann Verhalten von Mitarbeiter*innen klar eingestuft und begründet werden. Letztlich dient der Kodex auch als Schutz für die gesamte Einrichtung, da er einen Ort und eine Atmosphäre schaffen soll, wo Kinder in Sicherheit sind und dadurch verhindert, dass sich Täter*innen in dieser Einrichtung wohl fühlen.

1. Das sechs-Augen Prinzip

Das Sechs-Augen-Prinzip bedeutet, dass jede intime Situation nicht nur zwischen einem Erwachsenen und einem Kind („unter vier Augen“) stattfindet, sondern dass immer auch eine weitere Person Einsicht in die Situation hat. Dieses Prinzip ist, soweit möglich und praktikabel,

anzuwenden. Besonders wichtig ist das, wenn die Kinder besonders vulnerabel sind, wie beim Windeln wechseln, beim Mittagsschlaf, Hilfe beim Toilettengang etc. In diesen Situationen wird auch der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Sechs-Augen-Prinzip bedeutet nicht, dass eine Fachkraft niemals mit Kindern allein im Raum sein darf, sondern dass zu jeder Zeit auch mindestens eine weitere Fachkraft Kenntnis von und Einsicht in die Situation haben kann, da sich diese in der Nähe befindet. Eine Möglichkeit ist, dass der Raum, in dem ein Erwachsener sich mit Kindern allein aufhält, von außen einsehbar ist, z.B. durch eine offene Türe. Dies findet bei uns insbesondere während der Mittagsruhe statt. Beim Unterstützen durch Eltern der Kinder, sind die Türen jederzeit offen zu halten. Durch stichprobenartiges Einsehen, verschafft sich die anwesende Fachkraft immer wieder einen Überblick darüber, ob alles in Ordnung ist.

Zudem gilt die Regel, dass mit Kindern auf die Kindertoilette gegangen wird. Kinder werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen.

2. Keine Privatgeschenke an die Kinder

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern werden durch Mitarbeiter*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit dem Team oder der Leitung abgesprochen sind. Geschenke werden prinzipiell nicht im Namen von Einzelnen, sondern nur im Namen des Teams geschenkt. Die Bevorzugung einzelner Kinder durch persönliche Geschenke stellt eine von vielen Täterstrategien dar. Diese Regelung erschwert es eventuellen Täter*innen, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um eine Aufdeckung zu verhindern.

3. Private Kontakte zu Kindern/Familien klar regeln

Private Kontakte zwischen Mitarbeiter*innen und den Kindern der Einrichtung können sexuelle Übergriffe erleichtern. Es muss deshalb eine klare Regelung geben, dass private Kontakte von Personal, aber auch Praktikant*innen zu Kindern und deren Familien immer transparent gemacht werden. Aufgrund dessen bieten die Erzieher*innen im Rabenhort e.V. keine Babysitter-Möglichkeit bei Familien privat an.

4. Klare Regeln im Umgang mit Geheimnissen

Täter*innen setzen Kinder im Zusammenhang mit sexuellen Grenzverletzungen häufig unter Geheimhaltungsdruck. Deshalb wird im Team gemeinsam definiert, in welchem Rahmen Geheimnisse mit Kindern erlaubt sind. Mit Kindern wird an der Unterscheidung von schönen und unangenehmen Geheimnissen gearbeitet.

5. Windeln wechseln/ Hilfe auf der Toilette

Da wir keine U3-Kita sind und keine Wickelmöglichkeit im eigentlichen Sinne bieten, fokussieren wir uns hier auf das Wechseln von Windeln. Zu Wickelsituationen könnte es im Rabenhort e.V. aber auch infolge der Aufnahme eines Inklusionskindes kommen. Sollte dies der Fall sein, muss folgender Punkt näher betrachtet werden:

Es ist wichtig für Kinder, dass das Wechseln der Windel angenehm gestaltet und sprachlich begleitet wird. Sie befinden sich hier sowohl körperlich als auch emotional in einer besonders vulnerablen Situation. Das ergibt sich durch das Ausziehen schützender Kleidung und durch den notwendigerweise intensiven, Intimsphäre durchdringenden Körperkontakt. Aber ein großer Faktor ist auch der Umstand, dass die Kinder hier zur Durchführung einer absolut grundlegenden Körperfunktion auf Erwachsene angewiesen sind, wodurch eine starke Abhängigkeit mit extremem Machtgefälle entsteht. Aus diesem Grund sind hier die Wünsche und Bedürfnisse des einzelnen Kindes sorgfältig zu erfragen und dass diese entweder erfüllt werden oder, sollten diese nicht umsetzbar sein, Alternativen mit dem Kind

erarbeitet werden. Kinder werden an Penis, Scheide (bei großem Geschäft) und Popo saubergemacht, dies soll auch so dem Kind gegenüber formuliert werden, damit es eine Sprache für die Genitalien erlernt, die alle verstehen. Zudem erfahren die Kinder die korrekten Begriffe und keine Verniedlichungen.

6. Gestaltung der Schlafsituation

Dadurch, dass sich die jüngeren Kinder auf der oberen Ebene des Gruppenraums ausruhen und die mittleren Kinder mit einer weiteren Fachkraft den unteren Teil des Gruppenraums nutzen, sind i.d.R. zwei Fachkräfte vor Ort.

Gerade anfangs brauchen viele Kinder Körperkontakt und individuelle Aufmerksamkeit zum Einschlafen. Auch hier entsteht eine sensible Situation mit notwendigem Eingriff in die Intimsphäre des Kindes und einem Machtgefälle durch eine gewisse körperliche Abhängigkeit vom Erwachsenen. Das muss anerkannt werden, damit die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes respektiert und seine Autonomie gefördert werden können.

Wichtige Grenze ist beispielsweise, dass die Mitarbeiter*in hierbei zu jedem Zeitpunkt voll bekleidet ist und dass der zur Beruhigung nötige Körperkontakt den Genitalbereich des Kindes ausspart. Es gilt auch darauf zu achten, dass das Kind sich zu jeder Zeit aus einem Körperkontakt lösen und die eigene Position wählen kann.

Grundsätzlich gilt hier: so viel Körperkontakt wie nötig, so wenig wie möglich. Wenn eine gute Beziehung zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen aufgebaut wird, kann darauf hingearbeitet werden, dass das Kind auch ohne Körperkontakt auf die Sicherheit und die Zuwendung durch die Mitarbeiter*innen vertraut.

7. Einrichtungsfremde Personen

Als einrichtungsfremde Personen gelten z.B. Handwerker*innen, Handtuchlieferanten, Paketzusteller*innen aber auch Eltern. Letztere sind zwar nicht in dem Sinne „fremd“, aber für alle Kinder außer ihre eigenen sind sie dennoch als solche zu behandeln. Diese Personen dürfen sensible Räume wie das Bad und den Schlafbereich nur betreten, wenn sich keine anderen Kinder darin befinden. Wird z.B. gerade eine Toilette repariert, sollten Kinder in anderes Bad nutzen. Bei größer angelegten Renovierungssituationen im Innenraum mit mehreren Handwerkern, sollte die Einrichtung vorübergehend schließen.

Auch wenn wir uns freuen, dass sich Eltern in der Kita wohl fühlen und gerne vor Ort sind, sollte sich der Aufenthalt in Grenzen halten. Nach dem Bringen und/oder Abholen, verlassen die Erwachsenen die Einrichtung. Anders stellt es sich dar, wenn Eltern uns aushelfen aufgrund von Personalmangel.

8. Keine exklusiven Angebote einzelner Mitarbeiter*innen

Auch exklusive Angebote könnten von Teammitgliedern zu sexuellen Grenzverletzungen genutzt werden. Können sie hier über einen längeren Zeitraum ungestört agieren, ist es möglich die Kinder nach und nach an ungewöhnliche Gepflogenheiten zu gewöhnen (z.B. nackt Ausruhen). Bei der Gestaltung des Alltags muss darauf geachtet werden, dass einzelne Aufgaben wie Turnen oder Schlafen immer wieder von wechselnden Mitarbeiter*innen gestaltet werden. So können die Kinder turnusmäßig verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen. Wir achten darauf, dass sich die Person, die sich mit den jüngeren Kindern ausruht, monatlich wechselt. In die Turnhalle gehen wir immer mit mindestens zwei Erzieher*innen.

9. Transparenz: Rücksprache mit der Leitung oder dem Team

Wird von einer Schutzvereinbarung aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies im Team und mit der Leitung abzusprechen. Es muss für alle Beteiligten klar sein, bei welchen Schutzvereinbarungen eventuelle Abweichungen im Team besprochen werden müssen, und bei welchen mit der Leitung.

3. Verhaltensampel

Dieses Verhalten geht nicht	Waschraum <ul style="list-style-type: none">• Von gewünschter Person nicht abgeputzt/gewickelt werden• Von fremden Praktikant*innen/Aushilfen/Eltern abgeputzt/gewickelt werden• Nicht abgeputzt/gewickelt werden	Intimsphäre <ul style="list-style-type: none">• Im Intimbereich berühren• Küssen• Besondere Kosenamen nennen (Bsp. Süße, Liebling)• Intimsphäre missachten
	Essen <ul style="list-style-type: none">• Essen/Trinken verweigern• Zum Essen/Trinken zwingen• Essen/Trinken entziehen als Strafe	Sozial/Emotional <ul style="list-style-type: none">• Auslachen / Lächerlich machen• Bloßstellen• Bewusstes Ausschließen• Bestechen• Diskriminierung• Angst machen / Ängste ausnutzen• (Be-) drohen• Lügen• Sich bei einem Fehler nicht entschuldigen• Bewusstes Ignorieren
	Grundbedürfnisse <ul style="list-style-type: none">• Grundbedürfnisse (Schlafen, Essen, Toilettengang, Hygiene) missachten• Bedürfnisse des Kindes nicht ernst nehmen (Trost)• Erste Hilfe verweigern	Sonstiges <ul style="list-style-type: none">• Kind von der Erzieherin abhängig machen• Zu „Bitte / Danke / Entschuldigung“ zwingen• Zwang ausüben• Psychischen Druck ausüben (trocken werden, Essen aufessen)• Bewusstes Überfordern• Konflikt mit Eltern am Kind auslassen• Eigene Emotionen am Kind auslassen• „Lieblingskind“ bevorzugen• Persönliche Abneigung zeigen
	Körperlich Maßregeln <ul style="list-style-type: none">• Schlagen• Schubsen• Hand erheben• Kneifen• Schütteln	
	Verbal Maßregeln <ul style="list-style-type: none">• (Wütend) Anschreien• Permanentes Schimpfen• Fehlverhalten immer wieder vorhalten• Unangemessenes Bestrafen• Beleidigen• Sonstige Abwertung des Kindes	

		<ul style="list-style-type: none"> • Regeln abändern ohne Teamaustausch
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch	Grundbedürfnisse <ul style="list-style-type: none"> • Grundbedürfnisse für das Kind einschätzen • Zum Mitmachen zwingen (nachdrücklich auffordern) • Antwort verlangen Essen <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen von der gesunden Ernährung machen • Das Kind zum Essen überreden 	Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> • Auszeit am Tisch/ an der Hand • Besondere Regeln für einzelne Kinder haben (längerer Zeitraum) • „Entschuldigung“ einfordern (in Abhängigkeit vom Entwicklungsalter) • Ständiges Loben / Belohnen
	<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, sollten jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten ärgert mich? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Positive Grundhaltung Ressourcenorientiertes Arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität Regelkonformes Verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Nähe und Distanz (Wärme) Wertschätzung von Kindern und Eltern Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit	Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentizität Transparenz Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion Nichts persönlich nehmen Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben, Neugierde wecken
	<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regeln einhalten • Tagesablauf einhalten • Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher*innen unterbinden • Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen 	

Am 30.05.2023 haben wir damit begonnen unser Kinderschutzkonzept im pädagogischen Team zu bearbeiten. Es ist uns wichtig gewesen, dass alle Fachkräfte von der Kitaleitung bis zur Alltagshelferin und Köchin daran mitwirken konnten. Die Auseinandersetzung mit der Thematik hat uns dazu bewogen unsere kitainternen Strukturen und Verhaltensweisen gemeinsam zu reflektieren, aufeinander abzustimmen und in manchen Bereichen auch zu verändern. Folgend sind die Ergebnisse aufgelistet:



Foto: Gemeinsame Themenfindung (Tisch mit farbigen Notizzetteln)

Pädagogisch richtiges Verhalten (Kindgerecht) / Pädagogisch kritisches Verhalten (in bestimmten Fällen notwendig) / Pädagogisch nicht erwünschtes Verhalten (nicht akzeptabel)

Bereich 1 – Begrüßung und Verabschiedung:

- Eltern begrüßen Erzieher*innen morgens und verabschieden sich persönlich als Zeichen des Starts und des Beendens der Betreuungssituation.
- Eltern und Erzieher*innen unterstützen einander bei ruhigem und entspanntem Abschied (um Gruppe nicht aufzuwühlen).
- Abschiedsrituale vereinfachen den morgendlichen Start und sind unterstützenswert.
- Wunscherzieher des Kindes unterstützt beim Verabschieden (wenn es der Personalschlüssel zulässt).

- Kinder werden von Erzieher*innen morgens begrüßt. Dem Kind wird Zeit gegeben anzukommen.
- Kind wird bei starken Gefühlsausbrüchen, wenn nötig, in einen Nebenraum begleitet (geschützter Raum für Emotionen).
- Kinder werden beim morgendlichen Verabschieden auf den Arm genommen und abgelenkt, sofern es aufgrund zeitlicher Faktoren bei den Eltern eng ist.
- Kein Kind wird von den Fachkräften ignoriert. Insbesondere nicht bei sichtbarer Verunsicherung oder Hilfslosigkeit.
- Auf ungewollten Körperkontakt seitens des Kindes (umarmen beim Bringen, unnötiges Festhalten) wird verzichtet.

Bereich 2 - Mahlzeiten:

- Das Essen wird gemeinsam begonnen. Das Aufsagen des Tischspruches leitet das Essen ein.
- Wir achten auf eine angenehme Atmosphäre beim Essen.
- Es wird kommuniziert, was es zum Nachtsch gibt. Die Kinder können so besser einschätzen, wie große ihre Portionen sein sollen.
- Gerichte werden in regelmäßigen Abständen angeboten. Kommt bspw. ein bestimmtes Gericht bei den Kindern nicht gut an, wird das Gericht in den folgenden Wochen nicht mehr serviert. In den kommenden Monaten kann dann eine erneute Einführung erfolgen, um zu schauen, ob sich die Essensvariation der Kinder verändert hat.
- Die Kinder sollen sich, wenn möglich, das Essen selbst portionieren. Die Erzieher*innen unterstützen diesen Prozess.
- Zum Probieren wird verbal animiert. Das Essen wird seitens der Fachkräfte wertgeschätzt.
- Die Kinder dürfen bei der Zubereitung des Essens zuschauen oder der Köchin helfen, sofern dies in den Zeitplan passt.
- Obst ist als kleine Zwischenmalzeit anzusehen und die Kinder können jederzeit darauf zugreifen. Ausnahme: 10 bis 15 Minuten vor der eigentlichen Mahlzeit (Mittagessen, Imbiss)
- Nachtsch kann aufgrund des Zeitfaktors bei einzelnen Kindern verschoben werden (Situation: Zu langsames Essen → Nachtsch ist dann nach dem Ausruhen möglich).
- Probiertportionen werden von den Erzieher*innen angeboten. Es wird nichts gegen den Willen des Kindes auf den Teller gegeben.
- Die Portionsmenge wird notfalls von den Erwachsenen reguliert.
- Die Kinder können über das Menü mitbestimmen. Es wird aber generell darauf geachtet, dass sich der Essensplan nicht so schnell wiederholt, um eine gewisse Vielfalt bieten zu können.
- Auf Maßregeln wird verzichtet.
- Die Kinder werden nicht zum Essen oder zum Probieren gezwungen.

Bereich 3 – Schlaf- und Ruhesituation:

- Die Ausruhsituation wird gemeinsam mit den Kindern gestaltet, es wird auf eine ruhige Atmosphäre geachtet.
- Das Ausruhen der jüngeren Kinder wird vorbereitet (Matten und Decken hinlegen, Abdunkeln des Raumes).
- Die Platzwahl der Kinder erfolgt nach Bedürfnissen und Wünschen (Liegeplan).
- Die Ausruhsituation dauert 30 Minuten und wird nicht unnötig in die Länge gezogen.
- Schlafen ist ein menschliches Grundbedürfnis. Sollte ein Kind beim Ausruhen einschlafen, wird ihm ein Mittagsschlaf von 30 Minuten ermöglicht.
- Bei Müdigkeit dürfen sich oben auch die mittleren Kinder und die Vorschulkinder ausruhen. Sollte dort kein Platz vorhanden sein, kann auf Schaffelle oder das Sofa zurückgegriffen werden.
- Es gibt Themen, die durch die/den Erzieher*in vorgegeben werden, wenn diese von der Fachkraft als pädagogisch sinnvoll angesehen werden.
- Es werden unterschiedliche Materialien eingesetzt, damit die Kinder zur Ruhe kommen können (verschiedene Lampen, Musik, Klangschalenmassage).
- Es gibt weder Schlafzwang noch Schlafentzug.

Bereich 4 - Pflegesituation:

- Die Erzieher*innen fördern die Selbstständigkeit des Kindes (Eigenständiger Toilettengang, angeleitetes Händewaschen).
- Wenn gewünscht werden die Kinder auf Toilette begleitet.
- Die Privatsphäre wird geachtet.
- Die Kinder dürfen sich wünschen, welche Fachkraft sie beim Toilettengang unterstützt.
- Aufgrund der beengten Waschrumsituation putzen wir im Rabenhort nach dem Mittagessen nicht die Zähne.
- Die Kinder cremen sich mit Sonnencreme selbst ein. Die Erzieher*innen unterstützen je nach Handhabung und Alter.
- Bei akuten Fällen dürfen die Erzieher*innen die Kinder auf Läuse kontrollieren (s. Einverständniserklärung Eltern).
- Es gibt kein Pflaster- oder Kühlpackzwang, falls diese vom Kind abgelehnt werden.
- Windeln werden durch das Personal gewechselt. Das Kind darf sich die entsprechende Erzieherin aussuchen.
- Splitter und Zecken werden nicht durch die Erzieherinnen gezogen.
- Die Hygiene der Kinder wird durch die Erzieherinnen nicht missachtet.
- Beim Abwischen des kleinen Geschäfts (Urin), helfen die Erzieher*innen nicht aus.
- Die Kinder werden durch die Erzieher*innen und Eltern nicht im Flur umgezogen.
- Fremde Personen, Eltern anderer Kinder oder Praktikant*innen sollen die Kinder nicht beim Toilettengang unterstützen.

Bereich 5 - Konfliktsituationen:

- Die Kinder werden altersgerecht bei Konflikten begleitet.
- Lösungswege werden gemeinsam gefunden.
- Aber: Es wird den Kindern auch Raum gegeben eigene Lösungsstrategien zu entwickeln.
- Konflikte werden dann unterbrochen, wenn eine Gefährdung möglich ist.
- Verbales Eingreifen oder Festhalten eines Kindes erfolgen nur dann, wenn eine als schwierig eingestufte Situation plötzlich gestoppt werden muss.
- Falls es die Situation nicht anders zulässt, ist ein kurzer Raumwechsel eines Kindes notwendig. Das Kind wird dabei nicht alleine gelassen.
- Konflikte, die in der Kita stattfinden, werden durch die Erzieherinnen und die Kinder gelöst/thematisiert. Nur bei Bedarf werden die Eltern darum gebeten bestimmte Ereignisse daheim zu thematisieren.
- Kinder werden angehalten, Konflikte friedlich zu lösen.
- Kein Kind wird bei Konflikten allein gelassen. Weder durch Separation noch durch Ignoranz.
- Verbales Maßregeln: Schimpfwörter, Maßregeln, Bloßstellen.
- Körperliches Maßregeln: Schlagen, unnötiges Festhalten.
- Verweigerung von erster Hilfe.
- Konfliktsituationen mit Eltern werden nicht an Kindern ausgelassen bspw. durch Ignoranz der Kinder oder durch herabwürdigendes Sprechen über die Eltern vor den Kindern.

Bereich 6 – Übergriffe unter Kindern:

- Regeln und Grenzen werden besprochen (im Morgenkreis, Kleingruppen oder Einzelgesprächen).
- Gemeinsam wird reflektiert. Die Vorschulkinder halten regelmäßige Gefühlsrunden ab.
- Im pädagogischen Team werden entsprechende Situationen gemeinsam besprochen.
- Bei Bedarf wird sich Unterstützung durch die Fachberatung gesucht (Kinderschutzbeauftragte PARI)
- Je nach Ausmaß ist dem entsprechenden Notfallplan Folge zu leisten.
- Elterngespräche erfolgen
- Hilfe wird verweigert durch: Wegschauen, Bloßstellen, fehlende Informationsweitergabe

Bereich 7 – Freie Spielsituationen:

- Unterbrechungen werden frühzeitig angekündigt (Aufräumen).
- Die Kinder dürfen den Spielbereich frei wählen.
- Die Erzieherinnen geben den Kindern Anregungen.
- Es wird altersgerechtes und passendes Spielmaterial angeboten.
- Die in den Spielbereich geltenden Regeln sind allen Kindern bekannt und werden regelmäßig mit der Kindergruppe besprochen.

- Langeweile wird auch bewusst zugelassen. Neue Ideen können entstehen.
- Für bestimmte, enge Bereiche gibt es eine Mindestanzahl der spielenden Kinder (bspw. Puppenecke = 4 Kinder).
- Der Spielbereich wird von den Erwachsenen dann vorgegeben, wenn sich ein Kind nach mehrfacher Ansprache nicht an die dort notwendigen Regeln hält (bspw. erhöhte Ebene: Keine Yoga-Kissen werden geworfen aufgrund von Verletzungsgefahr).
- Bei Personalmangel finden weniger angeleitete Angebote statt. Es kommt zu vermehrten Freispielsituationen.
- Die Aufsichtspflicht wird nicht missachtet.
- Spielpartner*innen werden den Kindern aufgezwungen.

Bereich 8 – Pädagogische Angebote:

- Pädagogische Angebote werden regelmäßig angeboten.
- Sie richten sich nach dem Interesse der Kinder, werden mit den Kindern geplant oder werden auch von der Fachkraft vorgegeben, wenn diese sie aus aktuellem Anlass für sinnvoll betrachtet.
- Jede*r soll auf seine/ihre Art und Weise teilnehmen können.
- i.d.R. sind die Angebote freiwillig. Die Kinder werden motiviert.
- Niemand wird gezwungen.
- Niemand wird ausgeschlossen.

Bereich 9 – Ausflüge und Unternehmungen:

- Die Ausflugsziele werden altersadäquat gewählt.
- Die Themen richten sich nach dem Interesse der Kinder oder dem jeweiligen Gruppenthema (situationsorientierter Ansatz).
- Kinder werden in die Planung einbezogen. Insbesondere im Vorschulalter.
- Bei der Hin- und Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird auf Sicherheit Wert gelegt: Die Kinder tragen Warnwesten, ein älteres Kind geht an der Straßenseite, bei wenigem Personal werden Eltern als Unterstützung angefragt.
- Es wird der einfachste Weg gewählt (öffentliche Verkehrsmittel). Heikle Plätze werden umgangen (Bsp. Hauptbahnhof).
- Ausflugsziele werden vorgegeben ohne weiteren pädagogischen Sinn (durch Erzieher o. durch Eltern).
- Sollte ein Kind partout nicht an einem Ausflug teilnehmen, ist dies durch Erzieher und Eltern zu akzeptieren.
- Kein Kind wird ausgeschlossen.
- Auf Alkoholische Getränke, Rauchen und den Genuss anderer betäubender Substanzen ist bei Feiern und Unternehmungen der Kita zu verzichten.

4. Risikoanalyse

Vorzunehmende Risikoeinschätzungen müssen Lebensalter und Abhängigkeitsverhältnisse der Kinder, sowie die spezifischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen.

Im Rabenhort ergeben sich aufgrund der baulichen Art folgende Risiken:

- neben dem Gartenhaus
- auf dem Baumhaus
- Toter Winkel Außengelände (nähe Waschräume)
- das Tipi im Garten
- Toilettengang während des Spiels auf dem Außengelände und am Vormittag
- Küche, während des Ausruhens
- Außengelände bei alleiniger Nutzung der Vorschulkinder
- Puppenecke
- Höhlenbau
- obere Ebene
- Feste/Veranstaltungen mit Eltern
- Ausflüge außerhalb der Kita
- Übernachtung der Vorschulkinder

Um die Risiken zu minimieren, gibt es klare Regeln und die Erzieher*innen suchen die Orte regelmäßig auf. Die Gefahrensituationen sind pädagogisch gerechtfertigt, da die Kinder Rückzugsmöglichkeiten brauchen und diese auch leben sollen.

Einmal im Jahr findet eine Übernachtung der Vorschulkinder statt. Hier ist besonders darauf zu achten, dass kein Machtmissbrauch stattfindet.

Aktuell befassen wir uns näher mit den einzelnen Bereichen.

5. Kindeswohlgefährdung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Begriff „Kindeswohlgefährdung“ folgendermaßen definiert:

Eine Gefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. (BGH, FamRZ 1956, 350)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor:

1. ... wenn ein Kind bereits misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wurde.
2. ... wenn ein Kind in einer Gefahrensituation lebt und absehbar ist, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit einen erheblichen körperlichen und/oder seelischen Schaden erleiden wird.

5.1 Die vier Formen von Gewalt

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung lassen sich in vier Kategorien unterteilen.

Körperliche Gewalt	Seelische Gewalt	Vernachlässigung	Sexualisierte Gewalt
Schütteln Schlagen Treten Festbinden Einsperren Würgen Verbrennen/Verkühlen Vergiften	Beschämen Bloßstellen Entwürdigen Erniedrigen Anschreien Beleidigen Angst machen Bedrohen Erpressen Überfordern Ignorieren	Unzureichende Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, Verweigerung notwendiger medizinischer Versorgung, Vernachlässigung d. Aufsichtspflicht, Mangel an Anregung und/oder emotionalem Austausch	Erzwingen körperlicher Nähe, Sexuelle Stimulation des Kindes, Ausführung von sexuellen Handlungen, Vergewaltigung, Aufforderung an das Kind sexuelle Posen einzunehmen, Kindern pornografisches Material zeigen, Ausbeutung d. Kindes durch Prostitution

Durch tägliche Beobachtungen ist es möglich Gefährdungen zu erkennen. Diese werden von den jeweiligen Fachkräften dokumentiert.

Die folgenden Handlungspläne dienen dazu Fehlentscheidungen zu vermeiden und die ausführenden Fachkräfte zu unterstützen. Jeder Schritt muss schriftlich dokumentiert werden mit Beobachtungsbögen, Gesprächsnotizen und gegebenenfalls mit Fotos.

5.2 Handlungsplan 1: Kindeswohlgefährdung durch Familie/Erziehungsberechtigte

Dieser Handlungsplan richtet sich an alle Erzieher*innen, die Leitung und den Vorstand des Rabenhort e.V. und orientiert sich an den gesetzlichen Standards des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (NRW). Ziel des Handlungsplans ist es, eine schnelle, sichere und strukturierte Vorgehensweise zu gewährleisten, um das Wohl des Kindes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu schützen. Grundlage ist § 8a SGB VIII, der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

1. Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

Solche Anzeichen können sein:

- **Körperliche Hinweise:** Blaue Flecken, Schnittwunden, Verbrennungen oder mangelnde Körperhygiene
- **Verhaltensauffälligkeiten:** Rückzug, Ängstlichkeit, Aggressivität, plötzliche Verhaltensänderungen
- **Emotionaler Missbrauch:** Ständige Abwertung des Kindes, fehlende emotionale Unterstützung
- **Vernachlässigung:** Unzureichende Versorgung des Kindes, wie mangelnde Kleidung, Ernährung oder medizinische Versorgung

2. Dokumentation und erste Schritte

Sobald ein Verdacht besteht, ist es wichtig, die Beobachtungen genau zu dokumentieren. Dazu gehören:

- Zeitpunkt, Art und Dauer der Auffälligkeiten
- Gespräche mit dem Kind (vorsichtig und ohne Suggestivfragen)
- Auffälligkeiten im Verhalten oder in der äußeren Erscheinung des Kindes

Diese Dokumentation muss präzise, sachlich und regelmäßig aktualisiert werden, um im weiteren Verlauf eine verlässliche Basis zu schaffen.

3. Interne Abstimmung

Bei **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollten Erzieher*innen sofort die Kitaleitung informieren**. Es folgt ein vertrauliches Gespräch, um den Sachverhalt zu klären und gemeinsam das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die Kitaleitung entscheidet, ob der Vorstand informiert wird. Es sollte vermieden werden, voreilige Schlüsse zu ziehen oder ohne vorherige Absprache eigenständig Maßnahmen zu ergreifen.

Zur weiteren Unterstützung um zu Fragen des Ablaufes ist die Kinderschutzbeauftragte des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu kontaktieren.

4. Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII)

In einem nächsten Schritt wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) hinzugezogen, um den Verdacht zu bewerten und gegebenenfalls notwendige Schritte einzuleiten. Diese externe Beratung kann durch das zuständige Jugendamt oder durch eine andere qualifizierte Stelle erfolgen. Die ISEF hilft, die Einschätzung zu objektivieren und gibt Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

5. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

Falls die Gefahr für das Kind **nicht akut** ist, sollte ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten angestrebt werden. Dieses Gespräch sollte unter Einhaltung folgender Punkte geführt werden:

- Sachlich und respektvoll, ohne Vorwürfe
- Offene Kommunikation der Beobachtungen und Sorge um das Kind
- Angebot von Unterstützung und Zusammenarbeit
- Vereinbarung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation, wenn notwendig

In diesem Gespräch ist es entscheidend, das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kita zu wahren, während gleichzeitig das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht.

6. Einschaltung des Jugendamtes

Sollte sich der Verdacht nach dem internen Austausch und dem Gespräch mit der ISEF erhärten oder der **Schutz des Kindes nicht durch Gespräche mit den Eltern sichergestellt werden können**, ist das Jugendamt nach § 8a SGB VIII unverzüglich zu informieren.

- Bei einer akuten Gefährdung (z.B. körperliche Gewalt, sexuelle Übergriffe oder schwere Vernachlässigung) muss das Jugendamt sofort informiert werden. In besonders gravierenden Fällen kann auch die Polizei eingeschaltet werden.
- Die Kitaleitung führt die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, um den Sachverhalt zu schildern und gemeinsam das weitere Vorgehen zu besprechen.

7. Schriftliche Dokumentation und Nachverfolgung

Jede Handlung im Rahmen des Kinderschutzes muss sorgfältig dokumentiert werden. Die Protokolle umfassen:

- Alle Beobachtungen und Gespräche
- Einschätzungen der Fachkräfte und Ergebnisse der Konsultation mit der Kinderschutzfachkraft
- Absprachen mit dem Jugendamt
- Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten
- Geplante Maßnahmen und deren Umsetzung

Diese Dokumentation muss vertraulich behandelt und sicher aufbewahrt werden.

8. Nachsorge und Unterstützung des Kindes

Auch nach der Intervention ist es wichtig, das betroffene Kind im Blick zu behalten und es weiterhin engmaschig zu betreuen. Unterstützungsmöglichkeiten wie externe Beratungsstellen oder therapeutische Angebote sollten den Familien angeboten werden, wenn erforderlich.

Zudem kann es sinnvoll sein, die Fachkräfte weitergehend in Bezug auf den Kinderschutz zu schulen, um bei zukünftigen Vorfällen sensibler und schneller agieren zu können.

9. Schutz der Erzieher*innen und weiteren Mitarbeitenden

Die Erzieher*innen und das gesamte Personal des Rabenhort e.V. werden durch den Handlungsplan und das Schutzkonzept unterstützt und abgesichert. Offene Kommunikation und ein vertrauensvoller Austausch im Team sowie mit der Kitaleitung und dem Vorstand schaffen Handlungssicherheit.

Falls es Bedenken gibt, dass die persönliche oder berufliche Rolle durch den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gefährdet ist, kann externe Beratung oder Supervision in Anspruch genommen werden.

5.3 Handlungsplan 2: Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal

Dieser Handlungsplan richtet sich an Erzieher*innen, die Kitaleitung und den Vorstand des Rabenhort e.V. Er bietet eine klare Vorgehensweise bei Verdacht oder Beobachtungen von Gewalt oder Kindeswohlgefährdung durch eine pädagogische Fachkraft. Der Handlungsplan basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (NRW), insbesondere dem § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

1. Erkennen und Beobachten von Kindeswohlgefährdung

Gewalt oder Kindeswohlgefährdung durch pädagogische Fachkräfte kann sich in verschiedenen Formen zeigen, wie etwa:

- Körperliche Gewalt (z.B. Schlagen, Schütteln, Kneifen)
- Psychische Gewalt (z.B. Erniedrigungen, verbale Einschüchterungen, Drohungen)
- Vernachlässigung (z.B. unzureichende Betreuung, bewusste Ausgrenzung)

Sollten Erzieher*innen oder andere Mitarbeitende eine solche Situation beobachten oder den Verdacht haben, dass ein Kind durch eine pädagogische Fachkraft gefährdet wird, müssen sie umgehend handeln.

2. Sofortiges Eingreifen bei akuter Gefährdung

Liegt eine **akute Gefährdung** des Kindes vor, ist sofortiges Handeln erforderlich:

- Die beobachtende Erzieher*in greift in die Situation ein, um das Kind zu schützen.
- **Sofortige Mitteilung an die Kitaleitung:** Die Leitung muss unverzüglich über den Vorfall informiert werden.
- **Dokumentation des Vorfalls:** Der Vorfall wird umgehend schriftlich und detailliert festgehalten. Dies umfasst Zeit, Ort, beteiligte Personen und eine genaue Beschreibung der Situation.

Falls die Kitaleitung selbst in den Vorfall involviert ist, wird der Vorstand des Rabenhort e.V. sofort informiert.

3. Interne Abstimmung und sofortige Maßnahmen

Nach der Meldung an die Kitaleitung wird der Vorfall in einem vertraulichen Gespräch zwischen der Kitaleitung und den betroffenen Fachkräften besprochen. Sollte es sich um einen schwerwiegenden Vorfall handeln, können folgende Schritte umgehend eingeleitet werden:

- **Vorübergehende Freistellung der betroffenen Fachkraft:** Um das Wohl des Kindes und den Schutz anderer Kinder zu gewährleisten, kann die betroffene Fachkraft bis zur Klärung des Sachverhalts freigestellt werden.
- **Eltern informieren:** Die Eltern des betroffenen Kindes müssen zeitnah über den Vorfall informiert werden.
- **Dokumentation:** Der gesamte Vorgang wird ausführlich und transparent dokumentiert.

4. Einbeziehung externer Fachstellen

Falls sich der Verdacht erhärtet oder der Vorfall schwerwiegend ist, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) gemäß § 8a SGB VIII hinzugezogen, um die Situation neutral zu bewerten. Diese

Fachkraft unterstützt die Einrichtung bei der Einschätzung des Vorfalls und gibt Empfehlungen für das weitere Vorgehen. So bspw. die zuständige Kinderschutzbeauftragte oder die Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

5. Einschaltung des Jugendamtes oder anderer Behörden

Bei bestätigter Kindeswohlgefährdung oder schwerwiegendem Fehlverhalten der Fachkraft muss das **Jugendamt** gemäß § 8a SGB VIII informiert werden. In gravierenden Fällen von Gewalt oder Missbrauch kann auch die Polizei hinzugezogen werden.

Die Entscheidung, das Jugendamt oder andere Behörden einzuschalten, trifft die Kitaleitung in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

6. Offene Kommunikation und Beschwerdemanagement

Innerhalb des Teams des Rabenhort e.V. ist eine **offene und transparente Kommunikationskultur** unerlässlich. Alle Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, auffälliges oder unangemessenes Verhalten umgehend zu melden. Dies gilt auch für Situationen, die sich möglicherweise im Graubereich befinden. Der **Sechs-Augen-Prinzip** kann dabei helfen, die Situation objektiv zu bewerten und unnötige Missverständnisse zu vermeiden.

Ein **funktionierendes Beschwerdemanagement** ermöglicht es auch den Kindern und Eltern, auf Missstände oder unangemessenes Verhalten hinzuweisen. Beschwerden sollten ernst genommen und konsequent bearbeitet werden.

7. Schutz der Erzieher*innen und weiteren Mitarbeitenden

Während der gesamten Untersuchung des Vorfalls ist der Schutz der beteiligten Erzieher*innen und Mitarbeiter*innen gewährleistet. Eine unberechtigte Vorverurteilung oder öffentliche Bloßstellung muss vermieden werden. Vertrauliche Informationen sind nur an berechnigte Personen innerhalb der Einrichtung weiterzugeben. Alle Schritte des Handlungsplans müssen genau dokumentiert und nachvollziehbar gemacht werden.

8. Verhaltenskodex und Prävention

Um solchen Situationen vorzubeugen, sind alle Mitarbeiter*innen des Rabenhort e.V. dazu verpflichtet, einen **Verhaltenskodex** einzuhalten, der das angemessene Verhalten im Umgang mit Kindern regelt. Dieser Kodex wird regelmäßig überprüft und in Teambesprechungen thematisiert.

Die präventive Arbeit umfasst auch die regelmäßige **Fortbildung** der Fachkräfte im Bereich Kinderschutz, um das Bewusstsein für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu schärfen.

9. Nachsorge und Unterstützung

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens sollte nach einem Vorfall eine **Supervision oder externe Beratung** für das Team in Betracht gezogen werden. Dies ermöglicht die Verarbeitung des Geschehens und fördert die zukünftige Zusammenarbeit im Team. Auch das betroffene Kind und dessen Familie müssen weiterhin im Fokus der Betreuung stehen, um eventuelle Traumata oder Ängste abzubauen.

5.4 Handlungsplan 3: Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander

Dieser Handlungsplan richtet sich an Erzieher*innen, die Kitaleitung und den Vorstand des Rabenhort e.V. und bietet eine klare Vorgehensweise bei der Beobachtung oder dem Verdacht von Gewalt oder Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander. Er basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (NRW), insbesondere dem § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), und berücksichtigt das besondere Schutzbedürfnis von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren.

1. Erkennen und Beobachten von Kindeswohlgefährdung unter Kindern

Gewalt oder Kindeswohlgefährdung durch Kinder kann sich in vielfältigen Formen zeigen, wie etwa:

- **Körperliche Gewalt** (z.B. Schlagen, Schubsen, Treten)
- **Verbale Gewalt** (z.B. Beschimpfungen, Drohungen, Hänseleien)
- **Psychische Gewalt** (z.B. gezielte Ausgrenzung, Mobbing, Einschüchterung)
- **Sexuelle Übergriffe** (z.B. unangemessene Berührungen oder sexualisiertes Verhalten)

Erzieher*innen müssen aufmerksam und sensibel auf Anzeichen von Konflikten oder Übergriffen zwischen den Kindern reagieren. Beobachtungen oder der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollten nicht ignoriert, sondern umgehend bearbeitet werden.

2. Sofortige Maßnahmen bei akuter Gefährdung

Bei **akuten** Vorfällen, in denen ein Kind unmittelbar gefährdet ist, müssen die Erzieher*innen schnell handeln:

- **Schutz des betroffenen Kindes:** Das Kind wird sofort aus der Situation genommen, um es vor weiteren Übergriffen zu schützen.
- **Klärung der Situation:** Die beteiligten Kinder werden einzeln befragt, um die Umstände des Vorfalls zu klären. Dabei ist eine ruhige und wertschätzende Gesprächsführung wichtig.
- **Mitteilung an die Kitaleitung:** Die Kitaleitung wird umgehend über den Vorfall informiert, um weitere Schritte einzuleiten.

3. Dokumentation des Vorfalls

Jeder Vorfall von Gewalt oder Übergriffen wird **detailliert dokumentiert**, einschließlich:

- Ort und Zeit des Vorfalls
- Beteiligte Kinder
- Art des Vorfalls (körperlich, verbal, psychisch, sexuell)
- Erste Maßnahmen, die ergriffen wurden
- Beobachtungen der beteiligten Erzieher*innen

Diese Dokumentation dient als Grundlage für die weitere Bearbeitung des Vorfalls und ist für die rechtliche Absicherung sowie eine eventuelle Einbeziehung externer Stellen von Bedeutung.

4. Einbeziehung der Eltern

Im nächsten Schritt werden die **Eltern der beteiligten Kinder** informiert. Hierbei ist auf eine offene, transparente und respektvolle Kommunikation zu achten. Die Eltern sollen über den Vorfall, die bisher ergriffenen Maßnahmen und das weitere Vorgehen in Kenntnis gesetzt werden.

Es ist wichtig, den Eltern Raum zu geben, über die Situation zu sprechen und mögliche Hintergründe für das Verhalten des Kindes zu erläutern.

5. Interne Maßnahmen zur Konfliktlösung

Nach einer genauen Analyse des Vorfalls wird gemeinsam mit der Kitaleitung ein **Konfliktlösungsplan** entwickelt, der individuell auf die betroffenen Kinder abgestimmt ist. Dieser kann beinhalten:

- **Einzelgespräche mit den Kindern:** In ruhiger Atmosphäre wird mit den Kindern über den Vorfall gesprochen. Ziel ist es, das Verständnis für die Gefühle anderer Kinder zu fördern und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie Konflikte anders lösen können.
- **Gemeinsame Gruppenarbeit:** Um das Gemeinschaftsgefühl zu stärken und Konflikte präventiv zu vermeiden, können themenspezifische Aktivitäten (z.B. Rollenspiele, Gruppenprojekte) durchgeführt werden.
- **Stärkung sozialer Kompetenzen:** In der täglichen Arbeit wird auf die Förderung von Empathie, Konfliktlösungsstrategien und respektvollem Miteinander geachtet.

6. Einbeziehung externer Fachkräfte

Sollte der Vorfall schwerwiegender sein oder wiederholt vorkommen, kann es notwendig sein, **externe Fachkräfte** (z.B. eine insoweit erfahrene Fachkraft – ISEF oder das Jugendamt, Kinderschutzbeauftragte des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes) hinzuzuziehen. Diese unterstützen die Einrichtung bei der Einschätzung und beim Umgang mit dem Vorfall. Der § 8a SGB VIII verpflichtet die Einrichtung dazu, bei einer Kindeswohlgefährdung den Rat von Fachkräften einzuholen.

7. Weiterführende Maßnahmen bei schwerwiegenden oder wiederholten Vorfällen

Falls ein Kind wiederholt auffälliges Verhalten zeigt oder sich der Verdacht auf schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls erhärtet, müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden:

- **Fallbesprechung im Team:** Die beteiligten Erzieher*innen und die Kitaleitung besprechen den Vorfall ausführlich, um das Verhalten des Kindes einzuschätzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- **Einzelgespräch mit den Eltern:** Ein weiteres Gespräch mit den Eltern wird angesetzt, um die Hintergründe des Verhaltens zu klären und über mögliche weiterführende Maßnahmen zu sprechen.
- **Kooperation mit dem Jugendamt:** In schwerwiegenden Fällen oder bei Verdacht auf eine tieferliegende Kindeswohlgefährdung (z.B. Vernachlässigung oder häusliche Gewalt) muss das **Jugendamt** informiert werden. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung der Einrichtung.

8. Schutz und Aufarbeitung für das betroffene Kind

Das betroffene Kind muss im Anschluss an den Vorfall besonders betreut und unterstützt werden:

- **Emotionale Unterstützung:** Erzieher*innen bieten dem Kind emotionalen Beistand, um das Vertrauen in die Gruppe und die pädagogischen Fachkräfte wiederherzustellen.
- **Aufklärung in der Gruppe:** Je nach Schwere des Vorfalls kann es sinnvoll sein, den Vorfall in der Gruppe auf kindgerechte Weise zu thematisieren, um Konflikte aufzuarbeiten und präventive Maßnahmen zu setzen.

9. Prävention und Sensibilisierung im Alltag

Um Vorfällen von Gewalt oder Übergriffen zwischen Kindern vorzubeugen, legt der Rabenhort e.V. besonderen Wert auf **Prävention und Sensibilisierung:**

- Regelmäßige Gespräche mit den Kindern über **Gefühle, Respekt und Grenzen.**
- Stärkung des **Zusammengehörigkeitsgefühls** und der **sozialen Kompetenzen** durch gezielte pädagogische Angebote.
- **Fortbildung** und Sensibilisierung der pädagogischen Fachkräfte im Bereich Kindeswohlgefährdung und Konfliktprävention.

10. Nachsorge und Reflexion

Nach jedem Vorfall ist es wichtig, dass das Team gemeinsam reflektiert, um die **präventive Arbeit** zu verbessern und mögliche Fehlerquellen zu erkennen:

- **Teamgespräche** und ggf. **Supervision** helfen dabei, die Vorfälle zu verarbeiten und das Team im Umgang mit ähnlichen Situationen zu stärken.
- **Fortlaufende Dokumentation und Anpassung der Präventionsmaßnahmen** helfen dabei, den Kinderschutz in der Einrichtung kontinuierlich zu verbessern.

6. Verfahren zur Sicherung der Betreuung und Einbindung externer Unterstützung bei Gefährdungslagen

Für die Erstellung von Abläufen im Fall, dass die Fortführung der Betreuung eines Kindes gefährdet ist, orientieren wir uns an den Vorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei spielen die Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NRW), der Jugendhilfe und der allgemeinen Kindeswohlgefährdung (gemäß § 8a SGB VIII) eine zentrale Rolle.

1. Erkennen einer möglichen Gefährdung der Fortführung der Betreuung

In manchen Fällen kann die Fortführung der Betreuung eines Kindes gefährdet sein, wenn sich Schwierigkeiten oder Probleme zeigen, wie zum Beispiel:

- wiederholte, unbegründete oder lange Fehlzeiten des Kindes
- fehlende Kooperation der Eltern
- Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls hinweisen
- Konflikte zwischen dem Kind und der Kindergartengruppe oder dem Personal

Maßnahme:

- Regelmäßige Beobachtung der Kinder und Dokumentation von Auffälligkeiten durch das pädagogische Personal.
- Offener Austausch im Team über mögliche Probleme, um die Situation ganzheitlich zu bewerten und ggf. erster interner Austausch mit der Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, um eine erste Einschätzung der Situation zu erhalten.

2. Gesprächsführung mit den Eltern

Eltern werden zu einem klärenden Gespräch eingeladen, sobald Anzeichen bestehen, dass die Fortführung der Betreuung gefährdet sein könnte.

Maßnahme:

- Einladung der Eltern zu einem Gespräch, bei dem, falls nötig, der Vorstand und/oder die Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes einbezogen wird.
- Im Gespräch wird die Problematik offen angesprochen und mögliche Lösungen erörtert.
- Gemeinsame Vereinbarung von Zielen und Maßnahmen mit Unterstützung der Fachberatung.
- Schriftliche Dokumentation des Gesprächs und der vereinbarten Schritte.

3. Kooperation mit dem Vorstand und der Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

Wenn keine Einigung oder Verbesserung durch das Elterngespräch erzielt wird oder die Situation komplexer ist, wird der Vorstand der Einrichtung sowie die Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes einbezogen.

Maßnahme:

- Kontaktaufnahme und Beratung durch den Vorstand und/oder die Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, um rechtliche und pädagogische Unterstützung zu sichern.
- Gemeinsames Gespräch zwischen Eltern, Kindergarten, Vorstand und Fachberatung, um eine Lösung zu finden und den Prozess zu begleiten.
- Vorschläge zu weiterführenden Hilfen, wie z. B. externe Beratungsstellen oder Jugendamt, können durch die Fachberatung angeregt werden.

4. Kooperation mit dem Jugendamt

Wenn durch den Einbezug des Vorstands und der Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes keine zufriedenstellende Lösung erreicht werden kann, erfolgt die Einbeziehung des Jugendamtes.

Maßnahme:

- Kontaktaufnahme zum zuständigen Jugendamt, insbesondere bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung (gemäß § 8a SGB VIII).
- Gemeinsame Beratungsgespräche mit allen beteiligten Instanzen, einschließlich des Vorstands und der Fachberatung.
- Abstimmung über weiterführende Maßnahmen zur Sicherung der Betreuung des Kindes.

5. Einberufung eines Hilfeplangesprächs

In Abstimmung mit dem Jugendamt kann bei andauernden Problemen ein Hilfeplangespräch einberufen werden.

Maßnahme:

- Einbezug des Vorstands der Einrichtung und der Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes bei der Teilnahme am Hilfeplangespräch.
- Abgleich der im Hilfeplangespräch festgelegten Maßnahmen mit den bisherigen Vorgehensweisen der Einrichtung und der Fachberatung.
- Regelmäßige Rücksprache und Überprüfung der Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Fachberatung.

6. Notfallplan für Kindeswohlgefährdung

Sollte sich die Situation weiter zuspitzen und eine akute Kindeswohlgefährdung bestehen, werden unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Maßnahme:

- Sofortige Meldung an das Jugendamt, gemäß den Bestimmungen des § 8a SGB VIII.
- Einbezug des Vorstands und der Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, um die Situation zu bewerten und bei der Entscheidung über notwendige Schutzmaßnahmen zu unterstützen.
- Zusammenarbeit aller Beteiligten (Kindergarten, Vorstand, Fachberatung, Jugendamt), um sicherzustellen, dass das Kindeswohl gewahrt wird.

7. Abbruch der Betreuung im Ausnahmefall

Sollte es trotz aller Bemühungen nicht möglich sein, die Betreuung fortzuführen, ist der Vorstand der Einrichtung in alle weiteren Schritte eingebunden.

Maßnahme:

- Der Vorstand entscheidet in Absprache mit der Fachberatung und dem Jugendamt über den Abbruch der Betreuung.
- Schriftliche Information der Eltern über die Beendigung der Betreuung und die Gründe.
- Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt oder andere soziale Einrichtungen, um die weitere Betreuung des Kindes sicherzustellen.

8. Nachsorge und Reflexion

Nach Beendigung der Betreuung wird der gesamte Prozess auf institutioneller Ebene reflektiert, unter Einbezug des Vorstands und der Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Maßnahme:

- Internes Nachgespräch im Team, mit Beteiligung des Vorstands und der Fachberatung, um die Situation zu analysieren und Verbesserungsmöglichkeiten zu erarbeiten.
- Anpassung der internen Abläufe und ggf. Weiterentwicklung der Konzeption, um zukünftige Krisensituationen besser zu bewältigen.

9. Schulung des Personals

Schulungen und Fortbildungen sind entscheidend, um das Personal auf mögliche Krisensituationen vorzubereiten. Hierbei kann die Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes unterstützen.

Maßnahme:

- Regelmäßige Schulungen durch die Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu Themen wie Kindeswohlgefährdung, Krisenmanagement und Gesprächsführung mit Eltern.
- Sensibilisierung des Teams für das frühzeitige Erkennen von Gefährdungen der Betreuung und die Nutzung von externen Unterstützungsstrukturen.

7. Leitfaden zur Handhabung besonderer Vorkommnisse

In Kindertagesstätten kommt es gelegentlich zu besonderen Vorkommnissen, die das Wohl der Kinder oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. Solche Vorfälle erfordern eine besondere Aufmerksamkeit und gegebenenfalls eine Meldung an zuständige Behörden wie das Jugendamt oder die Kita-Aufsicht. Dieser Leitfaden unterstützt die Mitarbeiter*innen des Rabenhort e.V. und den Vorstand richtig zu bewerten, zu dokumentieren und angemessen zu handeln. Bei Vorkommnissen gemäß Anlage F des Landesrahmenvertrages NRW meldet der Leistungserbringer diese unverzüglich dem Träger. Zu diesen gehören u.a. Sachschäden, Verletzungen, Verfahren gegen Mitarbeitende oder gefährliche Übergriffe.

1. Definition eines besonderen Vorkommnisses

Ein besonderes Vorkommnis liegt vor, wenn ein Vorfall erhebliche Folgen für die Sicherheit, Gesundheit oder das Wohl der Kinder oder des Personals hat. Beispiele sind:

- Unfälle oder Verletzungen
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Hygienische oder gesundheitliche Risiken
- Verstöße gegen Aufsichtspflichten
- Sicherheitsrelevante Sachschäden
- Zwischenfälle mit Personal (z. B. Fehlverhalten oder Konflikte)

2. Kategorien besonderer Vorkommnisse

2.1 Unfälle und Verletzungen

Beispiele: Stürze, Schnittverletzungen, Unfälle beim Spielen.
Handlungsempfehlung: Erste Hilfe leisten, ggf. ärztliche Versorgung, Eltern sofort informieren, Vorfall dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Hergang, Maßnahmen).
Meldepflicht: Bei schwerwiegenden Verletzungen das Jugendamt und die **Unfallkasse NRW** informieren. Bei sicherheitsrelevanten Schäden Einbeziehung der **Sicherheitsbeauftragten der DEKRA**.

3.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Beispiele: Anzeichen von Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Gewalt.
Handlungsempfehlung: Einfühlsame Beobachtung und Dokumentation, In Zusammenarbeit mit dem Träger und der **Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes** das weitere Vorgehen klären. Bei Unsicherheit die **Kinderschutzfachkraft** einbeziehen.
Meldepflicht: Bei erhärtetem Verdacht sofortiges Handeln und Meldung an das Jugendamt.

s. Handlungspläne bei Kindeswohlgefährdung

3.3 Zwischenfälle mit dem Personal

Beispiele: Konflikte im Team, unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern oder Kollegen.
Handlungsempfehlung: Interne Klärung, ggf. Einbeziehung des Vorstands und der **Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes**. Bei schwerwiegenden Vorfällen, z. B. Misshandlungen, ist das Jugendamt oder die Kita-Aufsicht zu informieren.
Meldepflicht: Bei schwerwiegenden Verstößen an Jugendamt und/oder Träger.

3.4 Verstöße gegen die Aufsichtspflicht

Beispiele: Ein Kind verlässt unbemerkt das Kita-Gelände.

Handlungsempfehlung: Sofortige Sicherstellung der Aufsicht und detaillierte Dokumentation des Vorfalls.

Meldepflicht: Bei Gefährdung des Kindes erfolgt eine Meldung an das Jugendamt und ggf. die Kita-Aufsicht.

3.5 Hygienische oder gesundheitliche Vorfälle

Beispiele: Infektionskrankheiten, unsaubere Nahrungsmittel.

Handlungsempfehlung: Maßnahmen zur Hygiene sicherstellen (Desinfektion, Isolation), Kooperation mit dem Gesundheitsamt.

Meldepflicht: Meldepflichtige Infektionen nach Infektionsschutzgesetz.

3.6 Sachschäden oder Sicherheitsmängel

Beispiele: Defekte Spielgeräte, Stromausfälle, ungesicherte Türen.

Handlungsempfehlung: Sofortige Sperrung des betroffenen Bereichs und Reparaturen veranlassen. Einbeziehung der **Sicherheitsbeauftragten der DEKRA** zur Überprüfung und Schadensbewertung.

Meldepflicht: Bei schwerwiegenden Mängeln Meldung an das Jugendamt oder die zuständige Aufsichtsbehörde.

4. Dokumentation der Vorkommnisse

Jedes besondere Vorkommnis muss vollständig dokumentiert werden, um den Sachverhalt nachvollziehbar darzustellen. Die Dokumentation sollte folgende Informationen enthalten:

- Datum und Uhrzeit des Vorfalls
- Ort des Geschehens
- Beteiligte Personen (Kinder, Personal)
- Beschreibung des Vorfalls (Hergang, Beteiligte, Zeugen)
- Sofortige Maßnahmen (Erste Hilfe, Sicherungsmaßnahmen)
- Information der Eltern und ggf. Behörden
- Einbezug des Vorstands und der **Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes** sowie ggf. der **Sicherheitsbeauftragten der DEKRA**

Die Dokumentation dient sowohl der internen Aufzeichnung als auch als Grundlage für die Meldung an Behörden und den Träger.

5. Meldung an Behörden

Besondere Vorkommnisse müssen je nach Schwere und Art des Vorfalls an unterschiedliche Behörden gemeldet werden:

- **Unfallkasse NRW:** Bei Unfällen mit ärztlicher Behandlung.
- **Jugendamt:** Bei Kindeswohlgefährdung oder Verstößen gegen die Aufsichtspflicht.
- **Gesundheitsamt:** Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten.
- **Kita-Aufsicht:** Bei strukturellen oder personellen Problemen, die den Betrieb gefährden. Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit mit den Behörden, unterstützt durch die **Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes**.

6. Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern müssen bei Vorkommnissen, die ihr Kind betreffen, umgehend informiert werden. Das Gespräch mit den Eltern sollte sensibel und offen geführt werden. Bei besonders heiklen Themen wie Kindeswohlgefährdung erfolgt das Vorgehen in Absprache mit dem Jugendamt und ggf. der **Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes**.

7. Präventionsmaßnahmen

Um besondere Vorkommnisse zu vermeiden, bietet die Kita regelmäßige Schulungen zu Themen wie:

- **Kinderschutz**
- **Unfallverhütung**
- **Hygienemaßnahmen**

Darüber hinaus wird die Sicherheit in der Einrichtung regelmäßig von der **Sicherheitsbeauftragten der DEKRA** überprüft. Auch der Vorstand und die **Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes** unterstützen die Umsetzung dieser Maßnahmen.

8. Kinder mit Förderbedarf und (drohender) Behinderung

Folgend gehen wir näher auf den Schutzbedarf von Kindern mit Förderbedarf ein. Detailliertere Informationen sind in unserem „Inklusionspädagogischen Konzept“ nachlesbar.

Kinder mit Förderbedarf sind Kinder, die aufgrund verschiedener Faktoren wie Entwicklungsverzögerungen, körperlicher oder geistiger Behinderungen, emotionaler oder sozialer Schwierigkeiten oder anderer besonderer Bedürfnisse zusätzliche Unterstützung und Förderung benötigen. Unser Kindergarten erkennt die Vielfalt der Kinder und respektiert die individuellen Unterschiede und Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes. Im Rabenhort e.V. sind konzeptionell zwei Betreuungsplätze für Kinder mit Förderbedarf ausgeschrieben.

Inklusion und Teilhabe: Im Rabenhort e.V. setzen wir uns für eine inklusive Pädagogik ein, die allen Kindern, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, die volle Teilhabe am Gruppenleben ermöglicht. Kinder mit Förderbedarf werden in alle Aktivitäten und Projekte integriert und nehmen am gemeinsamen Spiel und Lernen teil. Wir schaffen eine anregende und barrierefreie Umgebung, in der sich jedes Kind wohl und akzeptiert fühlt.

Früherkennung und Beobachtung: Ein wesentlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzepts ist die frühzeitige Erkennung von Förderbedarf. Pädagogische Fachkräfte beobachten die Kinder systematisch und dokumentieren deren Entwicklungsfortschritte. Auffälligkeiten oder Anzeichen für einen besonderen Förderbedarf werden sorgfältig erfasst und in regelmäßigen Teamgesprächen besprochen.

Zusammenarbeit mit Eltern: Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist entscheidend für die Unterstützung von Kindern mit Förderbedarf. Wir führen regelmäßige Gespräche mit den Eltern, um Informationen auszutauschen, Entwicklungsfortschritte zu besprechen und gemeinsame Förderziele zu entwickeln. Die Eltern werden aktiv in den Förderprozess einbezogen und erhalten Unterstützung und Beratung, um auch zu Hause die bestmögliche Förderung für ihr Kind sicherzustellen. Im Dokument „Erstgespräch“ werden die Wünsche und Bedürfnisse der Eltern/der

Erziehungsberechtigten und des Kindes vor Kindergarteneintritt explizit abgefragt und verschriftlicht. Bei Aufnahme erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten eine Kopie des Dokumentes.

Individuelle Förderpläne: Für jedes Kind mit Förderbedarf erstellen wir individuelle Förderpläne, die auf den spezifischen Bedürfnissen und Stärken des Kindes basieren. Hierfür nutzen wir die Vorlagen zu den „Förder- und Teilhabeplänen“ des LVR. Diese Pläne werden in Zusammenarbeit mit den Eltern und gegebenenfalls externen Fachkräften wie Therapeuten oder Ärzten entwickelt. Sie umfassen konkrete Förderziele, Maßnahmen und regelmäßige Evaluationszeiten, um die Fortschritte zu überprüfen und die Förderpläne bei Bedarf anzupassen. Zusätzlich verfassen wir zu jedem Kind mit Förderbedarf jährliche Entwicklungsberichte. Die Förderpläne werden regelmäßig auf einen aktuellen Stand gebracht, spätestens ein Mal jährlich. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten eine aktuelle Kopie des Dokumentes.

Qualifikation der Fachkräfte: Unsere pädagogischen Fachkräfte verfügen über fundiertes Wissen und spezielle Qualifikationen im Bereich der Frühförderung und Inklusion. Sie nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil, um ihre Kompetenzen zu erweitern und auf dem neuesten Stand der pädagogischen Forschung zu bleiben. Dadurch sind sie in der Lage, angemessene Fördermaßnahmen zu planen und umzusetzen. Zwei unserer Fachkräfte haben über den LVR die Weiterbildung zur „Fachkraft für inklusive Beratung und Erziehung“ abgeschlossen.

Zusammenarbeit mit externen Fachstellen: Für eine umfassende Förderung arbeiten wir eng mit externen Fachstellen und Institutionen zusammen. Dazu gehören beispielsweise Frühförderstellen, Kinderärzte, Therapeuten und Beratungsstellen. Wir koordinieren die Zusammenarbeit und stellen sicher, dass die Fördermaßnahmen aufeinander abgestimmt sind und im besten Interesse des Kindes erfolgen.

Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung: Kinder mit Förderbedarf haben ein Recht auf Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung. Im Rabenhof e.V. setzen wir uns aktiv dafür ein, dass alle Kinder gleichwertig behandelt werden und gleiche Chancen erhalten. Wir sensibilisieren das gesamte Team und die Kinder für das Thema Inklusion und fördern eine Kultur des Respekts und der Wertschätzung.

Krisenintervention und Schutzmaßnahmen: Sollten bei einem Kind mit Förderbedarf Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderen Gefährdungen auftreten, greifen wir umgehend auf unser Kriseninterventions- und Schutzkonzept zurück. Dabei arbeiten wir eng mit den zuständigen Jugendämtern und Fachstellen zusammen, um den Schutz und das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung: Unser Kinderschutzkonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um den sich verändernden Anforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Wir evaluieren unsere Maßnahmen und Prozesse kontinuierlich und passen sie an, um die bestmögliche Förderung und den Schutz für Kinder mit Förderbedarf zu gewährleisten. Bei Bedarf, spätestens ein Mal im Jahr während unseres Konzeptionstag, werden Änderungen vorgenommen.

Im SGB IX, § 37a Gewaltschutz wird folgende Regelung getroffen:

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen

Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

9. Prävention

Partizipation

Durch die Schutzbedürftigkeit gerade kleiner Kinder und ihrer Abhängigkeit von Erwachsenen entsteht automatisch ein starkes Machtgefälle. Partizipation bedeutet diese Realität anzuerkennen und als Auftrag zu nehmen, die Autonomie der Kinder zu respektieren, zu stärken und entwicklungsgerecht zu ermöglichen. Die UN-Kinderrechtskonvention sieht vor, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...], das Wohl des Kindes [...] vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 3, UN-KRK). Das bedeutet aber auch, dass Kinder befähigt werden müssen ihre Interessen selbstbestimmt zu vertreten, ohne sie dabei durch unvollständige Information zu manipulieren.

Partizipation von Kindern stellt hohe Anforderungen an die Erwachsenen. Sie müssen sehr genau beobachten, aktiv zuhören, Kinder in allen Situationen ernst nehmen und ihre Handlungen wertschätzen. Partizipation ist die aktive Einmischung, die nicht dabei aufhört, Meinungen und Vorlieben der Kinder abzufragen. Die Kinder bekommen Möglichkeiten, ihre Zeit selbst zu gestalten, Angebote zu wählen, und sich an Planungen zu beteiligen. Wir verstehen Partizipation so, dass Kinder ihren Alltag aktiv mitgestalten können. Dass sie erfahren, wie sich Kinder und Erzieher*innen auf ihre Ideen beziehen und sie als Grundlage zur Weiterentwicklung aufgreifen. Kinder sollen lernen, ihre Interessen zu vertreten und die Partizipation als Verantwortung erleben. Partizipation im frühen Alter ermöglicht den Kindern eine Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen.

Sie werden in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt und zu Menschen gebildet, die sich füreinander interessieren und sich für ihre Belange einsetzen. Dies dient der früh ansetzenden Demokratieerziehung, dem Erlernen des Umgangs mit Vorurteilen und damit der Gewaltprävention. Die Kinder entwickeln ein Bewusstsein für Akzeptanz des anderen und erlernen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung.

Grenzen von Partizipation

Wenn Entscheidungen eines Kindes das eigene Wohl gefährden, bspw.:

- Das Kind verweigert den Windelwechsel, wenn diese voll ist
- Das Kind möchte an Stellen mit starkem Unfallpotenzial spielen
- Das Kind möchte risikoreiche Tätigkeiten ohne Unterstützung meistern (Unsicherer Gang, aber lehnt Unterstützung bei Treppensteigen ab, hat Schwierigkeiten die Trinkflaschen zu handhaben, besteht aber darauf)
- Wünscht sich Umgangsformen mit Mitarbeiter*innen, die nur im familiären Rahmen angemessen sind (Küssen, nackter Körperkontakt, an Brust saugen etc.)

Wenn Entscheidungen eines Kindes die Wünsche anderer Kinder einschränken, bzw. andere Kinder oder Mitarbeiter*innen gefährden, bspw.:

- Spiel mit stark belastendem Lärmpegel
- Werfen von Gegenständen
- Komplette Vereinnahmung gewisser Spielzeuge oder sogar Mitarbeiter*innen
- Ein Kind überschreitet die Grenzen eines anderen Kindes (verbal, körperlich)

Wenn Wünsche eines Kindes im Einrichtungsalltag nicht praktikabel sind, bspw.:

- Freie Wahl der helfenden Person beim Toilettengang unter Umständen schwierig bei Personalmangel
- Wunsch nach Aktivitäten, welche Einzelbetreuung verlangen
- Tätigkeiten, welche als gefährliches Vorbild dienen für Kinder, die dazu noch nicht fähig sind (bspw. Schwingen am Seilparcours)

Pädagogisches Vorgehen:

- Ist ein Kind in akuter, erheblicher Gefahr, ist es legitim dessen Entscheidungsfreiheit kurzfristig einzuschränken. Dies sollte allerdings dem Team und der Leitung mit Situationsschilderung mitgeteilt werden, um eine externe Reflexion des Verhaltens zu gewährleisten.
- Bei weniger akuter Gefährdung sollte je nach Entwicklungsstand des Kindes versucht werden zu begründen, weshalb dem Wunsch gerade nicht nachgekommen werden kann.
- In Bezugnahme auf die Wünsche des Kindes sollten alternative Vorschläge unterbreitet werden.
- Bei absoluter Ablehnung notwendiger Entscheidungen des Einrichtungspersonals sollte das Gespräch zu den Eltern gesucht werden, um gemeinsam nach Gründen dafür zu suchen, Alternativlösungen zu finden und um dem Kind die Situation verständlich zu machen.

10. Beschwerdemanagement

Unsere pädagogischen Fachkräfte bieten den ihnen anvertrauten Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld. Dies verfolgen wir durch: kontinuierliche Weiterbildungen, die Schulung unserer Wahrnehmungen möglicher Gefährdungen, unsere transparente Arbeitsweise im Team und unsere kurzen Informationsketten. Der achtsame Umgang im Rabenhort, die offenen Türen und unsere kollegialen Absprachen geben Täter*innen wenig Möglichkeiten Grenzen zu überschreiten. Die Sensibilisierung aller Mitarbeiter*innen bildet die Grundlage für angemessene Interventionen.

Vielen fällt es nicht leicht, eine Beschwerde als Chance zu betrachten. Oft werden Äußerungen der Unzufriedenheit oder Kritik, z.B. an Verhaltensweisen oder Entscheidungen, als persönlicher Angriff oder Kränkung erlebt. Eine Beschwerde vorbringen zu können, die gehört wird, die Veränderungen bewirken kann, ohne Angst vor Sanktionen, ist ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Kindern vor Gefährdung. Der Rabenhort e.V. steht für eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur, die durch Wertschätzung, einem positiven Bild vom Kind und Fehlerfreundlichkeit geprägt ist. Nur wer sich beschweren darf, ist wirklich an der Gestaltung beteiligt.

Durch ein hohes Maß an altersgerechter Partizipation von Kindern und Eltern im Kita-Alltag, die Ermutigung aller, ihre Meinung frei äußern zu können, den Zuspruch, den sie erfahren, wahrgenommen und gehört zu werden, vermittelt den Beteiligten ernst genommen zu sein und angstfrei ihre Beschwerden vortragen zu können. Bei Bedarf, z.B. bei jüngeren Kindern, hilft ein Beschwerdehelfer oder Ideenfinder bei der Formulierung und Lösungsfindung, damit das Kind aktiv und mündig agieren kann. Kinder werden über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und über Hilfsangebote in Notlagen informiert und erhalten regelmäßig Präventionsangebote, z. B. durch die STOPP-Regel.

Kinder:

- Im täglichen Ablauf ermutigen wir die Kinder, über ihre Gefühle, zu sprechen, wahrzunehmen, ob sie ein „Ja- oder ein Nein-Gefühl“ spüren.

- Die Erzieher*innen respektieren die Wünsche der Kinder und gewährleisten, dass darüber gemeinsam gesprochen wird und eine Lösung gefunden werden kann.
- Die Kinder können zu jeder Zeit und auch im täglichen Morgenkreis ihre Wünsche, Bedürfnisse und Sorgen äußern. Es gibt allzeit ein offenes Ohr.
- Die Vorschulkinder machen regelmäßige Gefühlsrunden, meist am Ende der Woche.

Eltern:

- Die Eltern werden zu jeder Zeit, auch in jedem Elternabend aufgerufen, bei Anliegen oder Kritik das persönliche Gespräch mit dem Personal zu suchen.
- Die Eltern haben zusätzlich die Möglichkeit, sich an den Vorstand und die den Elternbeirat zu wenden.
- Hinweise und Beschwerden werden zu jeder Zeit ernst genommen und besprochen.